

# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES LICHTENFELS



Herausgeber:  
Landratsamt Lichtenfels, Kronacher Str. 28 – 30, 96215 Lichtenfels

Nummer 9

Mittwoch, 14. August 2019

Telefon: 09571/18-0 Vermittlung	Telefax: 09571/18-300	Internet: www.landkreis-lichtenfels.de	E-Mail: lra@landkreis-lichtenfels.de
------------------------------------	--------------------------	---	---

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von drei Flüssiggastanks auf dem Grundstück FI.Nr. 24/1, Gemarkung Mannsgereuth - Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	25
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BIm-SchG); Wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Aufzucht von Mastgeflügel mit 39.500 Mastgeflügelplätze auf insgesamt 79.200 Mastgeflügelplätze auf dem Grundstück FI.Nr. 235 der Gemarkung Messenfeld	25
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung der Gärtenrother Gruppe für das Haushaltsjahr 2019	26
Haushaltssatzung für die Verwaltungsgemeinschaft Hochstadt-Marktzeuln für das Haushaltsjahr 2019	27
Haushaltssatzung des Zweckverbandes der Abwasserwirtschaft Kunststadt Haushaltsjahre 2019 und 2020	27
Aufgebot Kraftloserklärung Sparkassenbuch Mönch	28

### BEKANNTGABE Landratsamt Lichtenfels

#### Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von drei Flüssiggastanks mit je 2,9 t auf dem Grundstück FI.Nr. 24/1, Gemarkung Mannsgereuth, durch die Firma Iberg Beteiligungsgesellschaft mbH, Mannsgereuth

#### Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Iberg Beteiligungsgesellschaft mbH, Mannsgereuth, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von drei Flüssiggastanks mit je 2,9 t in einem bestehenden Gebäude zur Versorgung einer Heizungsanlage auf dem Grundstück FI.Nr. 24/1, Gemarkung Mannsgereuth.

Bei der Errichtung von drei Flüssiggastanks mit je 2,9 t in einem Raum handelt es sich um eine gemeinsame Anlage, welche aufgrund der Summation auf insgesamt 8,7 t nach § 4 BImSchG i.V.m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und Nr. 9.1.1.2 des Anhanges 1 zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig ist.

Bei diesem Vorhaben handelt es sich zudem um ein Vorhaben nach Nr. 9.1.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), für das nach § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung zu prüfen ist, inwieweit durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und insoweit eine UVP-Pflicht besteht.

Eine standortbezogene Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist im Verfahren erfolgt.

Die Prüfung durch das Landratsamt Lichtenfels hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des

UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Damit besteht gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Lichtenfels, den 19.07.2019  
Landratsamt

Kristin G r o s c h  
Abteilungsleiterin

#### Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BIm-SchG); Wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Aufzucht von Mastgeflügel mit 39.500 Mastgeflügelplätzen auf insgesamt 79.200 Mastgeflügelplätze auf dem Grundstück FI.Nr. 235 der Gemarkung Messenfeld

#### Öffentliche Bekanntmachung

Mit Bescheid des Landratsamtes Lichtenfels vom 12.08.2019 wurde der Hagel GbR, Messenfeld, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Erweiterung der Anlage zur Aufzucht von Mastgeflügel mit 39.500 Mastgeflügelplätzen auf insgesamt dann 79.200 Mastgeflügelplätze auf dem Grundstück FI.Nr. 235 der Gemarkung Messenfeld erteilt.

Der verfügende Teil des Bescheides lautet:  
„Die Hagel GbR, Messenfeld 12, 96250 Ebensfeld, erhält nach Maßgabe der nachstehenden Nebenbestimmungen (Nr. 3 des Tenors) die immissionsschutzrechtliche Geneh-

mung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Aufzucht von Mastgeflügel mit 39.500 Mastgeflügelplätzen auf insgesamt 79.200 Mastgeflügelplätze auf dem Grundstück Fl.Nr. 235 der Gemarkung Messenfeld, durch den Neubau eines Stalles mit Kaltscharrraum und angrenzender Siloanlage.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt aufgrund der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG die nach Art. 55, 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) notwendige Baugenehmigung für die Errichtung des Stallgebäudes mit ein“.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung mit Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen), einer Begründung und folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth  
Hausanschrift: Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth  
Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides (mit Nebenbestimmungen und Begründung) und die ihm zugrundeliegenden Planunterlagen, liegen in der Zeit von

**Freitag, den 16.08.2019 bis einschließlich  
Donnerstag, den 29.08.2019**

während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Lichtenfels, Kronacher Str. 28-30, Lichtenfels im Zimmer 205 und beim Markt Ebensfeld, Rinnigstraße 6, 96250 Ebensfeld, im Bauamt im Zimmer U13 zur Einsichtnahme aus und können dort eingesehen werden. Weiterhin können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Genehmigungsbehörde schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Mit Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 29.08.2019) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Mit der Zustellung beginnt der Lauf der Rechtsbehelfsfristen.

Lichtenfels, den 14.08.2019  
Landratsamt

Michael Wutz  
Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der  
Gärtenrother Gruppe**

**(Landkreis Lichtenfels)**

**für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der §§ 16 ff der Verbandssatzung und des Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit **209.280 EUR**

und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit **65.055 EUR**

ab.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf **50.000 EUR** festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

- (1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 34.500 € festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Gärtenroth, den 18.07.2019

Zweckverband zur Wasserversorgung der  
Gärtenrother Gruppe  
Christine Frieß  
Vorsitzende

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird der Haushaltsplan 2019 bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich in

der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gärtenrother Gruppe, Vogtei 5, 96224 Burgkunstadt, zur Einsichtnahme aufgelegt.

## Haushaltssatzung

### für die Verwaltungsgemeinschaft Hochstadt-Marktzeuln Landkreis Lichtenfels

#### für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, §§ 41, 42 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben mit 793.000,-- €

und

im Vermögenshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben mit 56.500,--€ ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 709.400 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2018 gemäß Art. 8 Abs.1 Satz 2 VGemO auf 3.186 Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 222,66 € (222,6616 €) festgesetzt.

Gemeinde Hochstadt a.Main

1.651 Einw. x 222,6616 € = 367.614,-- €

Markt Marktzeuln

1.535 Einw. x 222,6616 € = 341.786,-- €

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,-- € festgesetzt.

#### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Marktzeuln, 30.07.2019

Verwaltungsgemeinschaft Hochstadt-Marktzeuln

(Siegel)

Kneipp

Gemeinschaftsvorsitzender

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Kämmererei der Verwaltungsgemeinschaft Hochstadt-Marktzeuln, Rathaus Marktzeuln, 1. Obergeschoss, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht.

#### Beschluss der Haushaltssatzung des Zweckverbandes der Abwasserwirtschaft Kunstadt

Die Zweckverbandsversammlung der Abwasserwirtschaft Kunstadt hat am 05.06.2019 die nachstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 beschlossen. Das Landratsamt Lichtenfels hat mit Schreiben vom 26.06.2019, Az. 32-941, von der Haushaltssatzung Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die Satzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG in ihrem Wortlaut amtlich bekannt gemacht.

#### H a u s h a l t s s a t z u n g des Zweckverbandes Abwasserwirtschaft Kunstadt, Landkreis Lichtenfels für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

Auf Grund der Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Abwasserwirtschaft Kunstadt folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wird hiermit festgesetzt;

er schließt für **2019**

**im Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **461.750 Euro**

**und im Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **310.000 Euro**

und für **2020**

**im Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **364.250 Euro**

**und im Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **60.000 Euro**

**Kreditaufnahmen für Investitionen** und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 Euro festgesetzt.

## § 4

- 1) Die Betriebskostenumlage wird für **2019** auf 461.700 Euro festgesetzt.  
Die Betriebskostenumlage wird für **2020** auf 364.200 Euro festgesetzt.  
Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis

55 Stadt Burgkunstadt und  
45 Gemeinde Altenkunstadt.

Eine Rückerstattung bzw. Nachzahlung von Jahresabrechnungen durch die AWK erfolgt entsprechend deren jeweiligen Aufstellung.

- 2) Eine Investitionskostenumlage für 2019 wird nicht festgesetzt.  
Eine Investitionskostenumlage für 2020 wird nicht festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 Euro** festgesetzt.

## § 6

Festsetzung von Fälligkeitsterminen:

- a) Die Zweckverbandsumlage 2019 und 2020 ist mit zwei Fünftel ihres Jahresbetrages am 15.02. und mit je einem Fünftel ihres Jahresbetrages am 15.05., 15.08. und 15.11. des Haushaltsjahres fällig.  
b) Die Zweckverbandsumlage wird im folgenden Jahr in Höhe der im abgelaufenen Jahr festgesetzten Vierteljahresbeträge vorläufig erhoben, wenn die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen ist.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 und mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Altenkunstadt, 03.07.2019  
Zweckverband Abwasserwirtschaft  
Kunstadt

gez.  
Christine Frieß  
Zweckverbandsvorsitzende

Gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Haushaltssatzung wird diese samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung öffentlich im Rathaus der Gemeinde Altenkunstadt, Marktplatz 2, Zimmer 11 während der allgemeinen Dienststunden aufgelegt (Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO).

Aufgebot

Für das nachstehend verlorengemeldete Sparkassenbuch der

**Sparkasse Coburg - Lichtenfels**

ist das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung beantragt:

Sparkassenbuch-Nr.: 3510244373

der Sparkasse Coburg – Lichtenfels  
Markt 2/3  
96450 Coburg

lautend auf: Frau Helga Mönch  
Hinterm Marstall 2  
96450 Coburg

Antragsteller: Frau Helga Mönch  
Hinterm Marstall 2  
96450 Coburg

Der Inhaber der vorgenannten Urkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten, beginnend ab dem auf den Aushang folgenden Tag

bei Sparkasse Coburg – Lichtenfels  
Markt 2/3  
96450 Coburg

anzumelden.  
Das Sparkassenbuch wird für kraftlos erklärt, wenn innerhalb der Anmeldefrist keine Rechte geltend gemacht werden.

Coburg, 23.07.2019  
771/Kir

Sparkasse Coburg - Lichtenfels

V o r s t a n d

gez. Dr. Faber    gez. Vogel

Landratsamt Lichtenfels  
**Helmut Fischer**  
Stellvertreter des Landrats